

Innenministerium | Willy-Brandt-Str. 41 | 70173 Stuttgart

Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Frau Muhterem Aras MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

Name:

Telefon:

E-Mail:

Geschäftszeichen:

Datum: 29.01.2026

nachrichtlich:

Staatsministerium

## Kleine Anfrage des Abgeordneten Friedrich Haag FDP/DVP

- **Gewalt gegen Einsatzkräfte der Polizei, der Rettungsdienste und der Feuerwehr sowie gegen Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte sowie gegen sonstige Amtsträgerinnen und Amtsträger in Stuttgart seit 2024**
- **Drucksache 17/10113, Schreiben vom 07.01.2026**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie hat sich die Zahl der Straftaten nach §§ 113 bis 115 StGB und damit zusammenhängende Straftaten (zum Beispiel Körperverletzungsdelikte, Beleidigungsdelikte u. a.) gegen Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungskräfte sowie Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamte sowie sonstige Amtsträgerinnen und Amtsträger jährlich von 2024 sowie tendenziell bis 31. Dezember 2025 in Stuttgart entwickelt (aufgeteilt nach Straftatbeständen sowie jeweiliger Berufsgruppe)?*
2. *Wie hat sich die Zahl der Opfer der o. g. Straftaten von 2024 sowie tendenziell bis 31. Dezember 2025 in Stuttgart entwickelt (aufgeteilt nach Straftatbeständen, jeweiliger Berufsgruppe sowie Grad der Verletzung „keine/leicht/mittel/schwer“)?*

3. *Wie hat sich die Zahl der Fälle der Behinderung von Hilfeleistenden von 2024 sowie tendenziell bis 31. Dezember 2025 in Stuttgart entwickelt?*
4. *In wie vielen der in den Fragen 1 bis 3 genannten Fälle wurde jeweils ein Ermittlungsverfahren eingeleitet (aufgeteilt nach Straftatbeständen sowie jeweiliger Berufsgruppe der Einsatzkräfte)?*
5. *Wie hoch fällt die Aufklärungsquote der in den Fragen 1 bis 3 genannten Fälle jeweils aus (Aufteilung nach Straftatbeständen sowie jeweiliger Berufsgruppe der Einsatzkräfte)?*

**Zu 1. bis 5.:**

Die Fragen 1 bis 5 werden auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Sofern es sich um Straftaten handelt, werden diese gemäß dem Legalitätsprinzip konsequent verfolgt. Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallerfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Opfer unterliegen in der PKS keiner sogenannten Echtzählung, sodass Personen mehrfach als Opfer erfasst werden, wenn sie innerhalb eines Berichtsjahres mehrfach Opfer von strafbaren Handlungen geworden sind. Die Anzahl der Personen, die Opfer einer Straftat wurden, kann höher liegen als die Anzahl der Straftaten, da zu einem Fall auch mehrere Opfer erfasst sein können. Gemäß den bundeseinheitlichen PKS-Richtlinien werden Opfer nur zu sogenannten Opferdelikten erfasst. Zu diesen zählen v. a. Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, Freiheit und die sexuelle Selbstbestimmung.

Seit dem 1. Januar 2024 sind die Delikte Beleidigung auf sexueller Grundlage, Verleumdung auf sexueller Grundlage, Üble Nachrede auf sexueller Grundlage und

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen als Opferdelikte ausgewiesen.

Die Erfassung der opferspezifischen Merkmale erfolgt unter der Bedingung, dass die Tatmotivation in den personen-, berufs- bzw. verhaltensbezogenen Merkmalen des Opfers begründet ist oder in sachlichem Zusammenhang dazu steht.

Gemäß den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“ ist für jede strafbewehrte Handlung ein Fall zu erfassen. Mehrere Straftatbestände, die durch eine Handlung verwirklicht werden, werden unter der Straftat erfasst, der im jeweiligen Strafgesetz die nach Art und Maß schwersten Strafandrohung zugeordnet ist. Eine Verknüpfung zwischen den durch einen Tatverdächtigen innerhalb eines Tatkomplexes begangenen und in der PKS als mehrere Fälle erfassten Fällen ist auf Basis der PKS nicht möglich. Damit kann auf Basis der PKS lediglich eine Aussage zu der Anzahl der erfassten Fälle von Verstößen gegen § 113 des Strafgesetzbuches (StGB) – Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und § 114 StGB – Tätilcher Angriff auf Vollstreckungsbeamte, jeweils in Verbindung mit § 115 StGB – Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen getroffen werden. Eine Auswertung im Sinne der Fragestellung dahingehend, welche anderen Delikte mit diesen Fällen zusammenhängen, ist nicht möglich. Ersatzweise werden neben den Verstößen gegen § 113 StGB und § 114 StGB, ggfs. in Verbindung mit § 115 StGB, alle weiteren Delikte dargestellt, die zum Nachteil der einschlägigen Opfertypen erfasst wurden.

Nachfolgend wird die Anzahl der Straftaten zum Nachteil mindestens eines Polizeibeamten oder - beamtin<sup>1</sup>, eines Angehörigen von Rettungsdiensten oder Feuerwehr oder einem sonstigen Beschäftigten im öffentlichen Dienst<sup>2</sup> in der Stadt Stuttgart im Jahr 2024 dargestellt.

<sup>1</sup> Opfer mit den Opfertypen „Kriminalpolizeibeamter“, „Schutzpolizeibeamter“ und „Polizeivollzugsbeamte“

<sup>2</sup> Opfer mit den Opfertypen „Amtsträger im öffentlichen Dienst“, „Beamter/Beamten gleichgestellte Personen“, „Behördenpersonal“, „Gerichtsvollzieher“, JVA-Vollstreckungsbeamte“, „Lehrer“, „Postbeamter“, „Sonstiger Vollzugsbeamter“, „Sonstiges Opfer im öffentlichen Dienst“, „Zoll-Vollstreckungsbeamte“

Anzahl der Fälle in Stuttgart im Jahr 2024	Gewalt gegen Polizeibeamte/-innen	Gewalt gegen Rettungsdienst/Feuerwehr	Gewalt gegen sonstige Beschäftigte im öffentlichen Dienst
Straftaten gesamt	1.240	29	117
Aufklärungsquote in Prozent	98,2	100,0	94,0
- darunter Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	433	0	8
Aufklärungsquote in Prozent	100,0	0,0	100,0 <sup>3</sup>
- darunter Tälicher Angriff	411	16	12
Aufklärungsquote in Prozent	99,3	100,0	100,0
- darunter Körperverletzung	141	4	25
Aufklärungsquote in Prozent	90,8	100,0	88,0
- darunter Beleidigung	152	2	26
Aufklärungsquote in Prozent	99,3	100,0	92,3
- darunter Bedrohung	76	5	35
Aufklärungsquote in Prozent	94,7	100,0	97,1

Die Datenbasis der PKS für das Jahr 2025 steht noch nicht für valide Aussagen zur Kriminalitätslage zur Verfügung. Trendaussagen sind jedoch bereits möglich.

Für das Jahr 2025 zeichnet sich in der Stadt Stuttgart ein gleichbleibendes Fallzahlniveau der Gewalt gegen Polizeibeamte und -beamtinnen ab, während die Gewalt gegen Rettungskräfte und sonstige Beschäftigte im öffentlichen Dienst – ausgehend von einer geringen Datenbasis – perspektivisch ansteigt.

Nachfolgend wird die Anzahl der Opfer von Gewalt gegen Polizeibeamte und -beamtinnen, Rettungskräfte und sonstige Beschäftigte im öffentlichen Dienst, differenziert nach dem Grad der Verletzung, in der Stadt Stuttgart für das Jahr 2024 dargestellt.

Anzahl der Opfer von Gewalt gegen Polizeibeamte/-innen in Stuttgart im Jahr 2024	Nicht verletzt	Leicht verletzt <sup>4</sup>	Schwer verletzt <sup>5</sup>	Tödlich verletzt	Unbekannt
Straftaten gesamt	2.278	436	2	0	1
- darunter Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	1.036	72	0	0	0

<sup>3</sup> Die Aufklärungsquote kann bei über 100 Prozent liegen, wenn Taten aus den Vorjahren zusätzlich aufgeklärt werden und auf Grundlage der bundeseinheitlichen Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik im aktuellen Berichtsjahr abgebildet werden.

<sup>4</sup> Leicht verletzt sind Personen, die Körperschäden erlitten haben, die keine stationäre Behandlung erforderlich machen.

<sup>5</sup> Schwer verletzt sind Personen, die aufgrund der erlittenen Körperschäden zur stationären Behandlung in ein Krankenhaus aufgenommen wurden.

Anzahl der Opfer von Gewalt gegen Polizeibeamte/-innen in Stuttgart im Jahr 2024	Nicht verletzt	Leicht verletzt <sup>4</sup>	Schwer verletzt <sup>5</sup>	Tödlich verletzt	Unbekannt
- darunter Tälicher Angriff	607	256	1	0	1
- darunter Körperverletzung	128	105	0	0	0
- darunter Beleidigung	294	0	0	0	0
- darunter Bedrohung	154	0	0	0	0

Für das Jahr 2025 zeichnet sich ein Anstieg der Anzahl der Opfer von Gewalt gegen Polizeibeamte und -beamtinnen in Stuttgart ab.

Anzahl der Opfer von Gewalt gegen Rettungskräfte in Stuttgart im Jahr 2024	Nicht verletzt	Leicht verletzt	Schwer verletzt	Tödlich verletzt	Unbekannt
Straftaten gesamt	24	14	0	0	0
- darunter Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	0	0	0	0	0
- darunter Tälicher Angriff	11	10	0	0	0
- darunter Körperverletzung	2	4	0	0	0
- darunter Beleidigung	2	0	0	0	0
- darunter Bedrohung	6	0	0	0	0

Ausgehend von der geringen Datenbasis zeichnet sich ein Anstieg der Anzahl der Opfer von Gewalt gegen Rettungskräfte in Stuttgart für das Jahr 2025 ab.

Anzahl der Opfer von Gewalt gegen sonstige Beschäftigte im öffentlichen Dienst in Stuttgart im Jahr 2024	Nicht verletzt	Leicht verletzt	Schwer verletzt	Tödlich verletzt	Unbekannt
Straftaten gesamt	134	31	0	0	2
- darunter Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	14	2	0	0	0
- darunter Tälicher Angriff	17	12	0	0	0
- darunter Körperverletzung	14	16	0	0	2
- darunter Beleidigung	33	0	0	0	0
- darunter Bedrohung	41	0	0	0	0

Die Anzahl der Opfer von Gewalt gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst ist im Jahr 2025 in Stuttgart tendenziell rückläufig.

In Stuttgart wurden für das Jahr 2024 keine Fälle von Behinderung von hilfeleistenden Personen gem. § 323c Abs. 2 StGB bekannt.

Die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes leisten tagtäglich einen unverzichtbaren Beitrag für die Gesellschaft. Hierfür verdienen sie unser aller Respekt und Anerkennung – und nicht Beschimpfungen oder gar Gewalt. Wer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im öffentlichen Dienst bedroht, beleidigt oder körperlich verletzt, beschädigt das gesellschaftliche Klima und unser Gemeinwesen.

---

Zum Schutz der Beschäftigten im öffentlichen Dienst wurde daher die ressortübergreifende Landeskonzeption für einen besseren Schutz von Beschäftigten im öffentlichen Dienst vor Gewalt im Arbeitsalltag erstellt.

Die Landeskonzeption wurde im Juni 2024 veröffentlicht und enthält konkrete Handlungsempfehlungen für alle Phasen eines Gewaltvorfalls – Prävention, Intervention und Nachsorge.

Als eine Maßnahme wurde insbesondere im Dezember 2025 beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg die ARGUS öD (Ansprechstelle rund um Gewaltprävention und Sicherheit öffentlicher Dienst) eingerichtet. Die Ansprechstelle fungiert zukünftig als zentrale Kontaktstelle für Beschäftigte im öffentlichen Dienst, die Gewalt erleben müssen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Strobl  
Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen